

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER SKILIFTE MÖRLIALP AG

1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen und Produkte (nachfolgend gemeinsam als „Dienstleistungen“ bezeichnet), kostenpflichtig oder kostenlos, welche die Skilifte Mörlialp AG (SMA) erbringen. Es gilt jeweils die mit neuestem Datum publizierte Version der AGB's.

1.1. Vertrag

Mit dem Kauf einer oder mehrerer Dienstleistungen kommt der Vertrag mit den SMA zustande. Die vorliegenden AGB's gelten ab diesem Zeitpunkt als vorbehaltlos angenommen.

1.2. Ausweispflicht

Der Kunde hat sich auf Verlangen des Kassen-, Bahn- und Kontrollpersonals mit einem amtlich gültigen Ausweis (ID, Pass, Fahrausweis) auszuweisen. Die Bahnen-Ticket muss zusätzlich vorliegen.

1.3. Datenträger

Die KeyCard ermöglicht den berührungslosen Zutritt zu allen Bahnen und Liften der SMA. Sie kann jederzeit mit neuen Gültigkeitsdaten programmiert werden und ist daher mehrere Jahre verwendbar. Die KeyCard ist bei allen Verkaufsstellen gegen ein Depot von CHF 5.00 erhältlich. Bei Rückgabe der KeyCard wird das Depot rückerstattet. Barcode bzw. QR-Tickets sind depotlose Fahrkarten.

1.4. Fahrausweis

Alle Bergbahntickets sind persönlich und nicht übertragbar. Saisonkarten sind mit einem Foto versehen.

1.5. Altersklassen

Kleinkinder bis und mit 5 Jahre / Kinder ab 6. Geburtstag bis und mit 15 Jahre / Jugendliche ab 16. Geburtstag bis und mit 19 Jahre / Erwachsene ab 20. Geburtstag bis und mit 64 Jahre / Senioren ab 65. Geburtstag. Gruppen als Gruppe gilt, wenn gleichzeitig mind. 10 Tickets desselben Geltungsbereichs, für die gleiche Dauer und ab demselben Gültigkeitsdatum vorbestellt werden.

1.6. Gültigkeit

Die Bergbahntickets sind auf den jeweilig bezahlten Strecken der SMA während den publizierten Betriebszeiten gültig.

1.7. Leistung

Die Leistungen werden in den entsprechenden Leistungsbeschrieben definiert. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Die SMA behalten sich vor, Leistungen und deren Beschreibungen jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Spezialtarife, Sonderwünsche oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie in schriftlicher Form vorliegen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Preise

Die Preise für die Bergbahntickets werden im Tarifprospekt und/oder im Internet veröffentlicht. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes erwähnt ist, pro Person und im Allgemeinen inkl.

Mehrwertsteuer. Sämtliche Mehrtageskarten sind linear (aufeinanderfolgende Tage) und nicht einzeln wählbar. Ungebrauchte Tage verfallen und werden weder rückvergütet noch auf die nächste Saison übertragen. Zusätzlich zu den Ticketpreisen erheben die SMA ein KeyCard-Depot von CHF 5.00. Die KeyCard kann wiederholt, mit mehreren Angeboten gleichzeitig benutzt werden. Das Depot wird nach Rückgabe der Karte zurückerstattet.

2.2. Zahlungen

Die Zahlung erfolgt unmittelbar bei Vertragsabschluss. Bergbahnticketbezüge auf Kredit bzw. auf Rechnung sind nicht vorgesehen. Eine Ausnahmeregelung diesbezüglich ist im Voraus zu vereinbaren und nur dann gültig, wenn sie von den SMA schriftlich bestätigt worden ist. Für alle Dienstleistungen und Produkte verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages bis zum auf dem Rechnungsformular angegebenen Fälligkeitsdatum. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Bleibt die Zahlung aus, sind die SMA berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Kunden ohne weitere Mitteilung einzustellen. Die SMA behalten sich vor, für Leistungen ganz oder zumindest teilweise à conto Zahlungen zu verlangen. Für Anlässe mit einer ausländischen Rechnungsadresse ist 100% Vorauszahlung zu leisten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und den SMA.

2.3. Währung

Die Preisangabe erfolgt stets in Schweizer Franken (CHF). Die Euro-Umrechnung erfolgt zum internen Umrechnungskurs der SMA. Dieser wird laufend der Marktsituation angepasst. Wechselgeld wird grundsätzlich in Schweizer Franken ausbezahlt.

2.4. Preis- und Leistungsänderungen

Die SMA behalten sich ausdrücklich das Recht vor, Leistungsbeschreibungen und Preisangaben im Internet sowie in Prospekten und Preislisten bis zum Vertragsabschluss zu ändern.

3. Tickets

3.1. Rückerstattungen mittels Gutscheinen

PANDEMIE- / ENERGIENOTLAGE ABSICHERUNG SAISON- UND JAHRESKARTEN

Falls im Winter 2022/23 alle unsere Bahnen und Anlagen aufgrund von behördlichen Weisungen (pandemie- oder energienotlagebedingt) mindestens zwei Wochen komplett geschlossen werden müssen, wird der Betrag für die ausfallende Saisondauer an Besitzer von Saisonkarten pro Rata in Form von Wertgutscheinen rückerstattet. Die entsprechenden Gutscheine werden auf schriftlichen Antrag der Gäste innerhalb Monatsfrist ab Eintreten des Ereignisses erstellt. Danach entfallen allfällige Ansprüche. Bei Unfall oder Krankheit des Karteninhabers muss die Saisonkarte mit Arztzeugnis so rasch als möglich, spätestens aber 14 Tage nach dem Unfall/Krankheit, bei einer Ausgabestelle hinterlegt werden (auch durch Drittpersonen möglich). Bei der Hinterlegung wird gegen Abgabe eines Arztzeugnisses, das von einem praktizierenden Arzt bzw. von einem Spital sein muss, der nicht genutzte Betrag in Form eines Wertgutscheines zurückerstattet. Auf Rückforderungen nach Abschluss der laufenden Saison wird generell nicht eingetreten. Kein Rückerstattungsanspruch besteht auf Einzelfahrten, Tageskarten, Promotions- und Spezialtickets. Die Rückerstattung berechnet sich aufgrund der bis zum Tag der Rückgabe möglichen bezogenen Leistungen. Die Differenz aus der so errechneten Leistung und dem bezahlten Abonnementstarif ergibt nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 bzw. CHF 25.00 bei Kinderabonnements

den Gutschriftsbetrag. Bei Antrag der Gutschrift erlischt die Gültigkeit des Abonnements unverzüglich. Ein Unterbruch infolge Unfalls oder Krankheit ist nicht möglich.

3.2. Ticketverlust

Werden verlorene Mehrtageskarten (ab 2 Tagen) nicht mehr gefunden, werden sie gegen Vorweisung der Kaufquittung (Sperrnummern-Beleg) ersetzt. Neben den Kosten von CHF 5.00 für den neuen Datenträger wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 5.00 erhoben.

3.3. Ticketmissbrauch

Das Kassen-, Bahn- oder beauftragtes Kontrollpersonal ist jederzeit berechtigt, Fahrausweiskontrollen durchzuführen. Der Kunde hat sich mit einem amtlich gültigen Ausweis (ID, Pass, Fahrausweis) auszuweisen. Jede missbräuchliche Benützung von Fahrausweisen, insbesondere die Übertragung von Bergbahntickets oder Änderung der darin enthaltenen Angaben, hat den sofortigen Entzug ohne Entschädigung zur Folge. Nebst der tarifmässigen Taxe des unberechtigt auf sich getragenen oder ungültigen Fahrausweises wird, gestützt auf Art. 16 des eidg. Transportgesetzes vom 4. Oktober 1985, ein Zuschlag von CHF 150.00 erhoben. Zudem muss ein gültiges Ticket erworben werden. Die SMA behält sich überdies eine polizeiliche Verzeigung bzw. strafrechtliche Verfolgung vor. Der Fahrausweissinhaber ist dafür verantwortlich, dass mit seinem Ticket kein Missbrauch Dritter ermöglicht wird.

3.4. Fehlverhalten

Ticketkäufer Bei rücksichtslosem Verhalten, Verstoss gegen die vorliegenden Bestimmungen oder Missachtung der Anordnung des Bahn-, Kassen oder Kontrollpersonals, insbesondere bei Nichtbeachtung der FIS-Regeln, Missachtung von Signalen, Weisungen und Absperrungen sowie beim Befahren von gesperrten Pisten, lawinengefährdeten Hängen oder Wildruhe- und Waldschutzzonen, können die SMA dem Ticketinhaber den Fahrausweis entziehen. Ausserhalb der offiziellen Betriebszeiten sind die Abfahrten/Pisten geschlossen und das Fahren auf der Piste verboten. Die letzte Pistenkontrolle wird jeweils nach Schliessung der Bergbahnen durchgeführt. Liegt eine konkrete Gefährdung anderer Menschen vor und ist der Tatbestand der Störung des öffentlichen Verkehrs nach Art. 237 StGB erfüllt, sind die SMA berechtigt, gegenüber dem fehlbaren Kunden eine Bearbeitungsgebühr von CHF 150.00 zu erheben und ihn polizeilich zu verzeigen. Wer Anlagen und Einrichtungen der SMA beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- und Reinigungskosten zu bezahlen. Im Falle vorsätzlicher Beschädigung/Verunreinigung bleibt eine Strafanzeige vorbehalten. Bei der allfälligen Rückgabe von Mehrtagestickets, Saison- und Jahreskarten wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 150.00 erhoben.

4. Mietgegenstände

Die Miete von Sportartikeln und anderen Gerätschaften wird mittels individualisierter Mietverträge und den darin enthaltenen Bestimmungen geregelt. Die SMA sind dabei immer integrierender Bestandteil solcher mit der SMA abgeschlossener Mietverträge.

5. Kundenanlässe

Bei Kundenanlässen gelten ebenfalls die AGB's der SMA. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung der SMA zustande. Zulasten des Kunden gehen: – unvorhergesehene Zusatzkosten bei Transport infolge Wetter und Schneebedingungen (z.B. Transport mit Pistenmaschinen, Helikopter) – unvorhergesehene Zusatzkosten für Extrafahrten – unvorhergesehene Zusatzkosten für zusätzliche Präparationsarbeiten mit Pistenmaschinen – unvorhergesehene Zusatzkosten für zusätzliche Personaleinsätze – unvorhergesehene Zusatzkosten für Konzeptänderungen und weitere Abklärungen

6. Gütertransporte für Dritte

Bei Gütertransporten für Dritte sind Waren derart zu verpacken bzw. das Gebinde hat so zu sein, dass es den üblichen Standards entspricht. Fragile Güter sind derart einzupacken, dass Schäden beim Transport nicht erfolgen können. Die SMA lehnen jede Haftung ab, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden. Den Anweisungen des Bahn- bzw. Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

7. Betriebseinstellungen / Betriebsstörungen / Höhere Gewalt

Wind und Wetter können sich im Gebirge rasch verändern. Je nach Wetterlage kann der Bergbahnbetrieb aus Sicherheitsgründen reduziert bzw. ganz eingestellt werden. Daraus entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Auch Betriebseinschränkungen aufgrund saisonbedingten, reduzierten Bahnbetriebs oder infolge Zufalls, höherer Gewalt, Streiks oder behördlichen Anordnungen ergeben keinen Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung von Bergbahntickets. Unterbrüche, sowie temporäre Betriebseinstellungen von Teilen der Transportanlagen in Folge von Bau-, Reparatur oder Wartungsarbeiten; Sperrungen von Pisten und Wegen, auch für Veranstaltungen oder betriebsbedingte Anpassungen der Fahrpläne und Öffnungszeiten berechtigen ebenfalls nicht für Rückerstattungen in jeglicher Form.

8. Unfall im Wintersportgebiet

Erleidet ein Ticketkäufer einen Unfall bei der Benützung der Bahnanlagen oder im Wintersportgebiet der SMA, kann er den Rettungsdienst der SMA in Anspruch nehmen. Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird mit einer Grundpauschale, zuzüglich Personalleistungen und Materialaufwand verrechnet. Für den Krankenwagen-Transport wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Andere Kosten Dritter (z.B. REGA, Arztbesuche) sind direkt durch den Kunden zu vergüten. Es ist Sache des Kunden, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen. Unfälle sind unverzüglich an der betreffenden Station, Informationsschalter oder Kasse der Bahnen zu melden, um genaue Angaben zum Hergang der Vorkommnisse zu machen.

9. Variantenfahren / Wild- und Waldschutzzonen

Für Varianten-, Ski- und Snowboardfahrer bestehen abseits der markierten und kontrollierten Pisten erhöhte Gefahren. Wer Spuren in gefährlichen Hängen hinlegt, verleitet andere, unerfahrene Fahrer zum Nachahmen, was bei geänderten Witterungs- und Schneeverhältnissen zu Lawinen führen kann. Die Pisten der SMA sind im freien Gelände angelegt. Kleine Waldparzellen gelten als geschützte Wald- und Wildschutzzonen und werden umfahren. Bäume und Sträucher sollen nicht beschädigt und das Wild nicht beunruhigt oder aus seinen Einständen vertrieben werden. Die Wald- und Wildschutzzonen sind entsprechend markiert. Der Kunde wird ausdrücklich aufgefordert, die Hinweistafeln der SMA zu beachten. Das Befahren von gesperrten oder markierten Wald- und Wildschutzzonen kann den Entzug der persönlichen Fahrkarte bis hin zur Verzeigung bei den zuständigen Stellen mit sich bringen. In jedem Fall wird für die Ahndung durch das Bahnpersonal eine Bearbeitungsgebühr von CHF 150.00 erhoben.

10. Beanstandung, Haftung

Allfällige Beanstandungen der Ticketkäufer, welche die Leistungserbringung durch die SMA betreffen, sind unverzüglich an die Bergbahn bzw. an ihre Mitarbeitenden zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Ticketkäufer allfällige Ansprüche gegenüber den Bergbahnen verloren. Die SMA haftet für Personen- und Sachschäden, welche durch sie bzw. ihre Mitarbeitenden verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Eine Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt. Eine Haftung der SMA für Sach- und

Personenschäden ist namentlich ausgeschlossen bei Unfällen infolge – Nichtbeachtens von Hinweisen, d.h. Missachten von Markierungen und Hinweistafeln, Verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten – Missachten von Weisungen und Warnungen der Bahnangestellten und des Pisten- bzw. Rettungsdienstes – Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahren – Fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten auf Anlagen und Skipisten – Ausübung von Risiko-Sportarten wie Freeriding, Downhill Biking, Gleitschirmfliegen etc. Im Übrigen stützt sich die Haftung der SMA im Wesentlichen auf die Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten. Die SMA haften nicht für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten und geschlossenen Skipisten. Sodann ist jede Haftung für Unfälle auf Wander-, Schneeschuh- und Schlittelwegen ausgeschlossen. Für Personen- oder Sachschäden, welche in der Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, haftet die SMA im Rahmen dieser AGB sowie der massgebenden nationalen Gesetze. Jede Haftung für Diebstähle im Wintersportgebiet oder Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

11. Versicherung

Die SMA empfiehlt, für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. Annullierungskosten Versicherung, Reiseunfall-, Reisekranken- und Rückreisekostenversicherung usw.

12. Kundendaten

Die SMA verpflichten sich, die jeweils anwendbare Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung und Bearbeitung sämtlicher Kundendaten sowie der Kunden-Nutzungsdaten zu beachten. Kundendaten werden lediglich zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehungen, Qualitäts- und Dienstleistungsmaßnahmen, zur Maximierung der Betriebssicherheit oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produktdesign, Verbrechensverhütung verwendet. Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass die SMA in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Im Übrigen ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden gestattet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die SMA gesetzlich verpflichtet sind, Personendaten an Dritte weiter zu geben.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der SMA, ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sarnen.